

□ Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V

Änderung der UVP-Genehmigung (gem. § 18b UVP-G 2000)

Auswirkungen der Vorhabensänderungen auf die Umwelt (Rev. 0)



Projekt

Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V

Standorte Windenergieanlagen

KG Wetzelsdorf & KG Kleinhadersdorf
Stadtgemeinde Poysdorf
Verwaltungsbezirk Mistelbach, Niederösterreich

Auftraggeber


WINDPARK POWI V
Windpark POWI V GmbH

Energiewende Platz 1
2115 Ernstbrunn

Ausgabedatum

22.11.2017

Seitenzahl

24

Projektleitung

Helmut Maislinger

Inhaltsverzeichnis

Revisionsverzeichnis	3
1 Vorbemerkungen.....	4
2 Kurzbeschreibung der Vorhabensänderungen	5
2.1 Änderung der WEA-Type von Senvion 3.0M122 auf Senvion 3.4M140 NES (inkl. Änderung der Nabenhöhe)	5
2.2 Parkregelung zur Leistungsbegrenzung	5
2.3 Geringfügige Änderung der Lage der WEA-Standorte	6
2.4 Anpassung der Kranstellflächen und Montageplätze	6
2.5 Anpassung der Zuwegung und des Verkehrskonzeptes.....	6
2.5.1 Anpassung der Kurvenradien bei den Zufahrtswegen.....	6
2.5.2 (Temporärer) Ausbau zusätzlicher Trompeten	7
2.6 Teilweise Änderung der Lage der Windpark-internen Verkabelung und teilweise Änderung ihrer Kabeldimensionen.....	7
2.7 (Tw.) Änderung der Erkennung von Eisansatz sowie der Maßnahmen bei Eisansatz.....	8
2.7.1 Erkennung von Eisansatz	9
2.7.2 Risikomindernde Maßnahmen bei Eisansatz.....	9
2.8 Änderung von IT- und SCADA-Anlagen.....	10
2.9 Entfall der Tonfrequenzsperre	10
2.10 Änderung der Rodungsflächen.....	10
2.11 Änderung des Flächenbedarfs	13
2.12 Fledermaus-Gondelmonitoring	13
3 Auswirkungen der Vorhabensänderungen.....	14
3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	14
3.1.1 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Lärmschutz / Bau-Schall	14
3.1.2 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Lärmschutz / Betriebs-Schall	14
3.1.3 Schutzgut Mensch – Teilaspekt Schattenwurf	15
3.1.4 Schutzgut Mensch – Teilaspekt Eisfall.....	15
3.1.5 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Arbeitsschutz.....	16
3.1.6 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Landwirtschaft	16
3.1.7 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Forstwirtschaft.....	16
3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	17
3.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft	20
3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	21
3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	21
3.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume	21
3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	22
4 Zusammenfassung	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Trassenänderung zwischen der WEA POWI-V-1 und der WEA POWI-V-3 8
 Abbildung 2: Fotostandpunkte für Fotomontagen.....18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Abstände zwischen genehmigten und neuen WEA-Standorten 6
 Tabelle 2: Änderungen von Rodungen: Zusätzliche befristete Rodungen.....12
 Tabelle 3: Dauerhafter Flächenbedarf für die Betriebs- bzw. Bestandsphase – Vergleich der Gesamtaufstellungen13
 Tabelle 4: Vergleich zwischen genehmigter Senvion 3.0M122 und geplanter Senvion 3.4M140 NES17

Revisionsverzeichnis

Rev.Nr.	Datum	Titel / Nummer	Gegenstand
0	22.11.2017	Auswirkungen der Vorhabensänderungen auf die Umwelt	-

1 Vorbemerkungen

Der Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V wurde im Zuge eines UVP-Verfahrens genehmigt (Bescheid des Amtes der NÖ. Landesregierung vom 24.11.2015, Kennzeichen: RU4-U-669/028-2015). Der Windpark ist noch nicht errichtet, es wurden auch noch keine Bauaktivitäten gestartet. – Die UVP-Genehmigung soll nun geändert werden.

Die angestrebte **Änderung der UVP-Genehmigung** umfasst

- die Änderung der WEA-Type von Senvion 3.0M122 (mit Nabenhöhe 139 m) auf Senvion 3.4M140 NES (mit Nabenhöhe 160 m)
- die Verwendung einer Parkregelung zur Leistungsbegrenzung (und Beibehaltung der bisherigen Engpassleistung)
- eine geringfügige Änderung der Lage der WEA-Standorte
- eine Anpassung der Kranstellflächen und Montageplätze
- eine Anpassung der Zuwegung und des Verkehrskonzeptes und diesbezüglich insbesondere eine Anpassung von Kurvenradien
- eine teilweise Änderung der Lage der Windpark-internen Verkabelung und eine teilweise Änderung der Kabeldimensionen
- eine Änderung der Eisansatzerkennung, eine teilweise Änderung der Maßnahmen bei Eisansatz und eine (teilweise) Verkabelung der Eisfall-Hinweistafeln
- eine geringfügige Änderung von IT- und SCADA-Anlagen
- den Entfall der Tonfrequenzsperre (in der Schaltstation neben der WEA POWI-V-1)
- eine Änderung der Rodungsflächen (im Bereich der Zufahrt zum und durch den bestehenden Windpark Poysdorf-Wilfersdorf [I & II])
- ein Fledermaus-Gondelmonitoring zur allfälligen Adaptierung der Abschaltparameter der vorgeschriebenen „Fledermausabschaltung“

Im vorliegenden Document erfolgt im Anschluss an die Kurzbeschreibung der Vorhabensänderungen eine Beurteilung der Umweltauswirkungen dieser Vorhabensänderungen.

Dabei werden Schutzgut für Schutzgut die wesentlichsten Aspekte allfälliger, im Vergleich zum genehmigten Vorhaben geänderter Umweltauswirkungen kurz und prägnant erläutert. Mitunter erfolgt ein no-impact-statement und bei Bedarf wird auf weiterführende Unterlagen verwiesen.

2 Kurzbeschreibung der Vorhabensänderungen

2.1 Änderung der WEA-Type von Senvion 3.0M122 auf Senvion 3.4M140 NES (inkl. Änderung der Nabenhöhe)

Anstatt der bewilligten WEA-Type Senvion 3.0M122 sollen nun WEAs vom selben Hersteller mit größerem Rotor, größerer Nabenhöhe und höherer Leistung errichtet und betrieben werden: Konkret ist die Änderung auf die WEA-Type Senvion 3.4M140 NES mit 160 m Nabenhöhe (NH) geplant.

Die genehmigte und die geplante WEA-Type werden nachfolgend einander gegenübergestellt und können so verglichen werden.

Zu den WEA-Fundamenten ist dabei festzuhalten, dass (nach wie vor) geplant ist, vor Baubeginn standortspezifische Baugrunderkundungen an jedem WEA-Standort durchzuführen, um auf dieser Basis einerseits die Fundamentausführung im Detail festzulegen und andererseits allfällige Maßnahmen wie Baugrundverbesserungen (z.B. Rüttelstopfsäulen oder Bodenaustausch) zu definieren.

Die Änderung auf eine WEA-Type (z.B.) mit größerem Rotor und größerer Nabenhöhe kann potenziell relevante Umweltauswirkungen in entsprechendem Ausmaß hervorrufen. Nachfolgend werden ausgewählte, hinsichtlich Umweltauswirkungen potentiell relevante technische Änderungen des WEA-Typen-Wechsels hervorgehoben:

- Der Rotorradius erhöht sich um 9 m, das entspricht rd. 15%
- Die Rotorfläche erhöht sich um rd. 32%
- Die Nabenhöhe erhöht sich um 21 m, das entspricht rd. 15%
- Im Turmfuß bzw. im Spannkeller befindet sich nun ein Öltrafo, kein Trockentrafo
- Die Schallemissionen der 3.4M140 NES sind anders als jene der 3.2M122

Details zur geplanten WEA-Type Senvion 3.2M122 NES können den Unterlagen des WEA-Herstellers entnommen werden.

2.2 Parkregelung zur Leistungsbegrenzung

Die nun geplante Senvion 3.4M140 NES weist eine höhere Nennleistung auf als die bereits bewilligte Senvion 3.0M122.

Aufgrund der aktuell begrenzten Einspeisekapazität im UW Poysdorf kann (zumindest derzeit) keine höhere Energieeinspeisung erfolgen als die bisher genehmigte Engpassleistung von 11,9 MW.

Zur Beibehaltung dieser Engpassleistung wird die Gesamtleistung des Windparks nun mittels einer Parkregelung auf 11,88 MW (= 4 x 2,97 MW) begrenzt. Als Parkregelung ist die Senvion „Power-Management-Unit“ vorgesehen, welche in der WEA POWI-V-1 situiert sein wird.

Die Engpassleistung bleibt somit unverändert bei 11,9 MW.

2.3 Geringfügige Änderung der Lage der WEA-Standorte

Die WEA-Standorte bleiben im Wesentlichen gleich. Insbesondere aufgrund des größeren Rotorradius werden die meisten Standorte jedoch um einige Meter verschoben, z.B. damit vertraglich nicht gesicherte Grundstücke oder auch öffentliche Weggrundstücke nicht von den größeren Rotoren überragt werden.

	Genehmigte WEA-Type und Nabenhöhe (NH)		Geplante WEA-Type und Nabenhöhe (NH)		Abstand zw. genehmigtem & geplantem Standort [m]
POWI-V-1	Senvion 3.0M122	139 m	Senvion 3.4M140 NES	160 m	9,4 m
POWI-V-3	Senvion 3.0M122	139 m	Senvion 3.4M140 NES	160 m	7,1 m
POWI-V-4	Senvion 3.0M122	139 m	Senvion 3.4M140 NES	160 m	19,3 m
POWI-V-5	Senvion 3.0M122	139 m	Senvion 3.4M140 NES	160 m	17,6 m

Tabelle 1: Abstände zwischen genehmigten und neuen WEA-Standorten

2.4 Anpassung der Kranstellflächen und Montageplätze

Die Kranstellflächen und Montageflächen werden an die relevanten Anforderungen für die gegenständliche WEA-Type angepasst, wobei Teilflächen einerseits dauerhaft (auf Betriebsdauer) und andererseits vorübergehend (im Wesentlichen in der Bauphase) beansprucht werden.

Die Gesamtfläche der dauerhaft beanspruchten Flächen wird höher. Konkret erhöht sich das Ausmaß der dauerhaft beanspruchten Kranstellflächen von durchschnittlich rund 1.912 m² auf rd. 2.420 m² pro WEA und damit um ca. 27 %.

Die vorübergehend beanspruchten (Lager-, Abstell- und Montage-)Flächen werden pro WEA ebenfalls größer (vgl. Pläne im Abschnitt B.2, Pläne und Karten), jedoch werden diese Flächen bereits schon nach der Bauphase wieder rückgebaut und rekultiviert.

2.5 Anpassung der Zuwegung und des Verkehrskonzeptes

Für die nun geplante WEA-Type sind Kurvenradien über das genehmigte Ausmaß hinaus auszubauen. Darüber hinaus sind Wegtrompeten u.a. zum Umkehren von Voll- und Leertransporten neu geplant.

2.5.1 Anpassung der Kurvenradien bei den Zufahrtswegen

Im Bereich von Kurven und Kreuzungen erhöht sich (insbesondere aufgrund der längeren Rotorblätter) z.T. der Bedarf an tragfähig ausgebauten Flächen (Kurvenradien und Wegtrompeten) und insbesondere erhöht sich jener Bereich, welcher frei von Hindernissen sein muss. Die geplanten Zu- und Abfahrtswege zu bzw. von den Anlagenstandorten werden deshalb an die geänderten Anforderungen für die gegenständliche WEA-Type angepasst.

Das betrifft insbesondere die Zufahrten von der Landesstraße L3059 ins Windparkgelände (Trompeten T1 und T3), welche entsprechend vergrößert werden.

Der geplante Wegausbau ist in den Plänen im Abschnitt B.2 (Pläne und Karten) des Einreichoperats ersichtlich.

2.5.2 (Temporärer) Ausbau zusätzlicher Trompeten

Ergänzend zum geplanten Ausbau genehmigter oder bereits bestehender Trompeten ist nun auch geplant, zusätzliche temporäre Trompeten zu errichten, welche ein Umkehren von teils beladenen und teils auch nur unbeladenen Transportfahrzeugen ermöglichen sollen („Umkehrtrompeten“).

Trompete T1 bei der Einfahrt ins WP-Gelände von der L3059 zur WEA POWI-V-1 wird so nicht nur hinsichtlich der Größe angepasst, sondern vorübergehend für die Bauphase auch zu einer Umkehrtrompete für voll beladene Transporte ausgebaut und es wird ein Ausbau für die Ausfahrt aus dem Windparkgelände eingeplant.

Die genehmigte Trompete T2 bei WEA POWI-V-1 wird verkleinert, dafür wird auf der anderen Seite der Kranstellfläche eine zusätzliche Trompete ergänzt.

Im Bereich der WEAs POWI-V-1 und der POWI-V-5 wird für die Bauphase jeweils eine (kleinere) Umkehrtrompete für Leertransporte (temporär) errichtet.

Sämtliche Trompeten sind in den entsprechenden Plänen dargestellt, siehe u.a. „Lageplan“ im Abschnitt B.2 des Einreichoperats (Pläne und Karten) oder die entsprechenden Detailpläne.

2.6 Teilweise Änderung der Lage der Windpark-internen Verkabelung und teilweise Änderung ihrer Kabeldimensionen

Die Windpark-interne Verkabelung bleibt im Wesentlichen gleich. Folgende geringfügige Änderungen sind geplant:

- Im unmittelbaren Umkreis um die WEA ergeben sich teilweise geringfügige bis vernachlässigbare Änderungen der Lage der Kabel, weil die WEAs geringfügig verschoben sind und weil z.B. die Einführung der Mittelspannungs-Erdkabel (MS-Kabel) in das jeweilige Fundament der Windenergieanlage in anderer Weise bzw. an anderer Stelle erfolgt.
- Die Windpark-interne Kabeltrasse wurden abschnittsweise geändert, konkret zwischen der WEA POWI-V-1 und POWI-V-3. Der Trassenverlauf des von der WEA POWI-V-3 kommenden Kabels nähert sich der POWI-V-1 im unmittelbaren WEA-Bereich nun von Norden und nicht mehr von Süden (vgl. Abbildung 1).
- Zwischen der WEA POWI-V-1 und POWI-V-3 ist nun ein 400 mm²-Kabel geplant (anstatt wie bisher 240 mm²).

Nachfolgend ist die Trassenänderung zwischen der WEA POWI-V-1 und POWI-V-3 bildlich dargestellt (vgl. auch Pläne im Abschnitt B.2, Pläne und Karten).

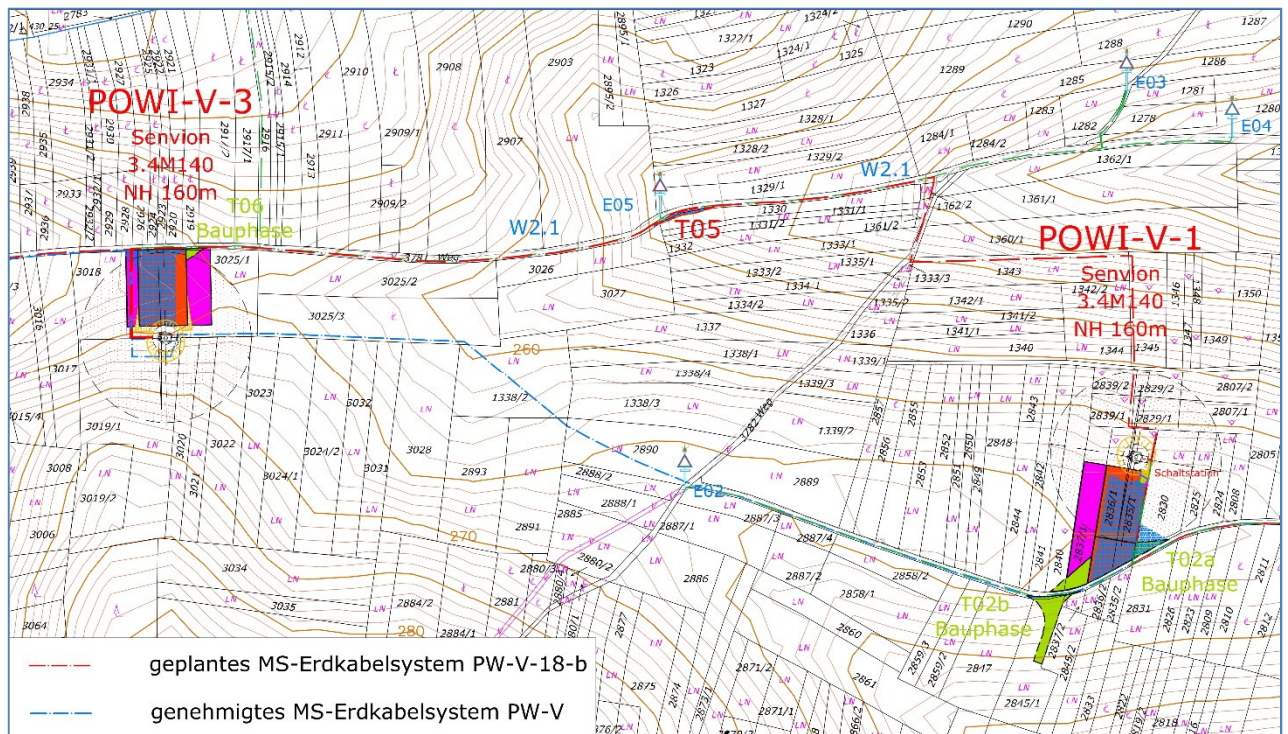


Abbildung 1: Trassenänderung zwischen der WEA POWI-V-1 und der WEA POWI-V-3

2.7 (Tw.) Änderung der Erkennung von Eisansatz sowie der Maßnahmen bei Eisansatz

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen bezüglich Eisansatzerkennung geplant:

- Änderung der Art der Erkennung von Eisansatz bei den WEAs durch ein geändertes Eisansatz-Erkennungssystem: Nun ist geplant, Eisansatz mittels Fos4Ice zu detektieren (anstatt des Vergleiches des beheizten Anemometers mit dem nicht-beheizten bzw. anstatt des Labko-Detektors).

Hinsichtlich der risikomindernden Maßnahmen bzw. hinsichtlich der Warnung vor den Gefahren durch Eisfall sind folgend Änderungen oder Konkretisierungen geplant:

- Manche der Eisfall-Hinweisschilder sollen nun verkabelt ausgeführt werden: Stromversorgung und Ansteuerung der Warnleuchten an den Schildern per Kabel (anstatt Ansteuerung über Funk und Stromversorgung über Akkus etc.). – Siehe „Lageplan“ im Abschnitt B.2 (Pläne und Karten) des Einreichoperats.
- Es ist ein automatischer Wiederanlauf bei Feststellung der Eisfreiheit durch das gegenständliche Eiserkennungs-System geplant (anstatt manuelles Wiederanfahen nach Kontrolle vor Ort).
- Die Lage der geplanten Hinweisschilder hat sich durch die geänderten Gesamthöhen der WEAs tw. geändert. – Die aktuell geplante Lage der Warntafeln ist planlich dargestellt (siehe „Lageplan“ im Abschnitt B.2, Pläne und Karten).
- Die geplanten Hinweisschilder (mit Warnleuchten) werden nicht ganzjährig sondern nur zwischen 15. Oktober und 15. April aufgestellt.

Nachfolgend werden die Art der Erkennung von Eisansatz sowie die risikomindernden Maßnahmen bei Eisansatz zusammenfassend beschrieben.

2.7.1 Erkennung von Eisansatz

Zur Erkennung von Eisansatz ist bei den gegenständlichen Windenergieanlagen geplant, das System Fos4Ice zu verwenden.

Fos4Ice ist ein System zur Überwachung der Eigenfrequenz der Rotorblätter und wird als einziges System zur Erkennung von Eisansatz an den gegenständlichen WEAs eingesetzt.

Dieses System wird ausfallsicher („fail safe“) ausgeführt bzw. in die Steuerung eingebunden. - Das bedeutet, dass ein Fehler oder Defekt im Eiserkennungssystem bei entsprechender Temperatur immer zu einer Abschaltung der jeweiligen WEA führt. Die fail-safe Einbindung ist eine Alternative zu einem redundanten System. Fos4Ice wird beim gegenständlichen Projekt sowohl im Stillstand bzw. Trudelbetrieb als auch im Produktionsbetrieb zur Erkennung von Eisansatz an den Rotorblättern eingesetzt.

In den beigelegten Unterlagen wird die Funktionsweise des gegenständlichen Eiserkennungssystems detaillierter beschrieben.

2.7.2 Risikomindernde Maßnahmen bei Eisansatz

Zur Vermeidung und Verminderung des Risikos bei Eisansatz sind weiterhin folgende Maßnahmen geplant:

- Ausschalten der WEA bei Eisansatz und Schutz vor Wiedereinschalten solange Eisansatz besteht
- Warnung vor Gefahren durch Eisfall
- Einhaltung von Mindestabständen zu Straßen

Diese Maßnahmen werden nachfolgend näher beschrieben:

Ausschalten der WEA bei Eisansatz und Schutz vor Wiedereinschalten

Nach dem Erkennen von Eisansatz an den gegenständlich geplanten Windenergieanlagen werden die (jeweiligen) WEAs automatisch abgeschaltet. Die Rotorblätter gehen in Fahnenstellung und der Rotor wird aerodynamisch bis zum Quasi-Stillstand gebremst (Trudelbetrieb).

Durch die Verwendung des Systems Fos4Ice ist (aufgrund der entsprechenden Eignung dieses Systems) ein automatisches Wiederauffahren bei den gegenständlichen WEA-Standorten geplant, sobald das System die Eisfreiheit der Rotorblätter erkennt. Das System verhindert so das Wiedereinschalten bzw. Wiederauffahren der WEA bei Eisansatz.

Eiswurf, also das Wegschleudern von Eisstücken im normalen Produktionsbetrieb, ist damit ausgeschlossen.

Warnung vor Gefahren durch Eisfall

Eine wesentliche Maßnahme zur Verbesserung des Personenschutzes im Hinblick auf mögliche Gefahren durch Eisfall ist die Warnung vor der Gefahr durch Eisfall.

Die Warnung erfolgt (ausschließlich zwischen 15. Oktober und 15. April) anhand folgender Methoden:

1. Warnung mittels Hinweisschildern und
2. Warnung mittels Warnleuchten, welche beim Erkennen von Eisansatz eingeschaltet werden.

Die Hinweisschilder werden im Wesentlichen an allen Wegen aufgestellt, welche sich im Umkreis der 1,2-fachen Gesamthöhe der jeweiligen WEA befinden und zwar in einem Abstand von *mindestens* der 1,2-fachen Gesamthöhe zur jeweiligen WEA. Auf den Hinweisschildern wird auf die Gefahr durch Eisfall hingewiesen und zwar durch einen entsprechenden Text, der beispielsweise wie folgt lautet: „Achtung möglicher Eisfall! Bei Warnlicht Lebensgefahr!“.

Die Warnleuchten (Blinklichter) werden an bzw. bei den Warnschildern angebracht.

Einhaltung von Mindestabständen zu Straßen

Die gegenständlichen WEAs halten im Minimum folgende Distanz zur nachfolgend genannten Straße ein:

Abstand zur Landesstraße L3062: ca. 280 m

Diese Distanz entspricht im Hinblick auf die Gesamthöhe der gegenständlichen Windenergieanlagen und im Hinblick auf das Abschalten der WEAs bei Eisansatz den aktuell üblichen Mindestabständen von WEAs zu Landesstraßen und Autobahnen. Andere Landesstraßen sind deutlich weiter von den WEAs entfernt, ebenso Autobahnen oder Bahnstrecken. Eine Gefährdung des Verkehrs auf diesen öffentlichen Straßen (etc.) ist gemäß bisheriger Erkenntnisse und Erfahrungen auf Grund der gegebenen Abstände nicht zu erwarten.

2.8 Änderung von IT- und SCADA-Anlagen

IT- und SCADA-Anlagen bleiben im Wesentlichen gleich. – Einzige Änderung ist die Errichtung eines LWL-Schranks im Nahbereich der genehmigten Schaltstation bzw. bei der WEA POWI-V-1. Der LWL-Schrank wird eine Größe von max. ca. 1,0 m x 0,7 m x 0,4 m (H x B x T) aufweisen und auf einem kleinen Betonfundament auf oder unmittelbar neben der Kranstellfläche stehen.

2.9 Entfall der Tonfrequenzsperre

Aufgrund des geänderten elektrischen Konzeptes der WEA-Type ist eine Tonfrequenzsperre nun nicht mehr erforderlich. Die ursprünglich geplante Tonfrequenzsperre (in der Schaltstation neben der WEA POWI-V-1) wird aus dem Vorhaben genommen.

2.10 Änderung der Rodungsflächen

Im ursprünglichen Projekt waren keine Rodungen geplant und es sind für das gegenständliche Projekt demnach keine Rodungen genehmigt. Durch die größeren Anforderungen bei der Zufahrt sind nunmehr (befristete) Rodungen im Bestandwindpark „Poysdorf-Wilfersdorf I & II“ sowie eine (dauerhafte) Rodung bei Trompete T7 („Rodung POWI-V-R10“) im gegenständliche geplanten Windpark erforderlich. Alle geplanten Rodungen sind demnach zusätzliche Rodungen.

Die nun geplanten (zusätzlichen) Rodungsflächen sind in der nachfolgenden Tabelle 2 beschrieben. Mitunter betreffen nicht alle der aufgelisteten Rodungsflächen tatsächlich Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes, wodurch Rodungen im Sinne des Forstgesetzes dafür streng genommen nicht erforderlich wären.

Unabhängig von den Rodungen wird erwähnt, dass Bäume entlang der Zufahrtswege ggf. zurückzuschneiden sind. Das kann sowohl Einzelbäume als auch z.B. Waldränder oder Windschutzgürtel betreffen. – Da die betroffenen Bäume auch für den landwirtschaftlichen Verkehr immer wieder zurückgeschnitten werden müssen, ist die allfällige, projektbedingte Notwendigkeit des Zurückschneidens zum Zeitpunkt der WEA-Errichtung noch nicht absehbar. Sollte sich zum entsprechenden Zeitpunkt eine Notwendigkeit ergeben, wäre dies einerseits kein unüblicher Eingriff und andererseits bedürfte der Eingriff u.E. keiner forstrechtlichen Bewilligung.

Die Eigentumsverhältnisse der von den Rodungen betroffenen Parzellen sowie die Eigentumsverhältnisse jener Waldflächen, welche sich im 40 m-Umkreis um die Rodungen befinden, sind im Abschnitt C.5 (Eigentumsverhältnisse) dargestellt. Die entsprechenden Grundbuchauszüge befinden sich in den vertraulichen Unterlagen des Einreichoperates, im Abschnitt CV.3 - Grundbuch.

Sowohl ein Übersichtsplan als auch die Detailpläne über die befristeten Rodungen befinden sich im Abschnitt B.2 (Pläne und Karten).

Betroffenes Grundstück Parz. Nr.	Einlagezahl	Katastralgemeinde	Rodung im Bereich	(Siehe) Plan Nr.	Dauernde Rodung - genehmigt [m ²]	Dauernde Rodung - geplant [m ²]	Dauernde Rodung - Änderung [m ²]	Befristete Rodung - genehmigt [m ²]	Befristete Rodung - geplant [m ²]	Befristete Rodung - Änderung [m ²]
2533	1447	Erdberg	POWI-V-R01	PW-V-18b-02-D-ROD-01	0	0	0	0	65	65
2533	1447	Erdberg	POWI-V-R02	PW-V-18b-02-D-ROD-02	0	0	0	0	171	171
2537	1351	Erdberg	POWI-V-R03	PW-V-18b-02-D-ROD-03	0	0	0	0	26	26
2546	1447	Erdberg	POWI-V-R03	PW-V-18b-02-D-ROD-03	0	0	0	0	24	24
2546	1447	Erdberg	POWI-V-R04	PW-V-18b-02-D-ROD-04	0	0	0	0	298	298
2749/1	1542	Wilfersdorf	POWI-V-R05	PW-V-18b-02-D-ROD-05	0	0	0	0	9	9
4270	2613	Eibesthal	POWI-V-R06	PW-V-18b-02-D-ROD-06	0	0	0	0	309	309
3136/3	3	Wetzelsdorf	POWI-V-R07	PW-V-18b-02-D-ROD-07	0	0	0	0	249	249
3137/6	1329	Wetzelsdorf	POWI-V-R07	PW-V-18b-02-D-ROD-07	0	0	0	0	33	33
3134/4	2452	Wetzelsdorf	POWI-V-R08	PW-V-18b-02-D-ROD-08	0	0	0	0	1	1
3134/5	2452	Wetzelsdorf	POWI-V-R08	PW-V-18b-02-D-ROD-08	0	0	0	0	94	94
3135/10	1475	Wetzelsdorf	POWI-V-R08	PW-V-18b-02-D-ROD-08	0	0	0	0	118	118
3135/7	1249	Wetzelsdorf	POWI-V-R08	PW-V-18b-02-D-ROD-08	0	0	0	0	677	677
3135/8	1249	Wetzelsdorf	POWI-V-R08	PW-V-18b-02-D-ROD-08	0	0	0	0	13	13
3135/9	1475	Wetzelsdorf	POWI-V-R08	PW-V-18b-02-D-ROD-08	0	0	0	0	173	173
3163/4	2532	Wetzelsdorf	POWI-V-R08	PW-V-18b-02-D-ROD-08	0	0	0	0	386	386
3131	1190	Wetzelsdorf	POWI-V-R09	PW-V-18b-02-D-ROD-08	0	0	0	0	16	16
3132/2	3	Wetzelsdorf	POWI-V-R09	PW-V-18b-02-D-ROD-08	0	0	0	0	52	52
3132/3	3	Wetzelsdorf	POWI-V-R09	PW-V-18b-02-D-ROD-08	0	0	0	0	133	133
3133/3	780	Wetzelsdorf	POWI-V-R09	PW-V-18b-02-D-ROD-08	0	0	0	0	10	10
3133/4	780	Wetzelsdorf	POWI-V-R09	PW-V-18b-02-D-ROD-08	0	0	0	0	190	190
3134/4	2452	Wetzelsdorf	POWI-V-R09	PW-V-18b-02-D-ROD-08	0	0	0	0	29	29
2996/1	1628	Wetzelsdorf	POWI-V-R10	PW-V-18b-02-D-ROD-09	0	25	25	0	0	0
Summe:					0	25	25	0	3.079	3.079

Tabelle 2: Änderungen von Rodungen: Zusätzliche befristete Rodungen

2.11 Änderung des Flächenbedarfs

Zusammenfassend werden in nachfolgender Tabelle die Änderungen des dauerhaften, d.h. für die Betriebsphase geplanten, Flächenbedarfs übersichtlich dargestellt, indem der entsprechende Flächenbedarf des genehmigten Vorhabens jenem des geänderten bzw. nun geplanten Projektes gegenübergestellt wird.

Art der Fläche	Bisher genehmigt	Geplant	Änderung Flächenbedarf
	(Gesamt-)Fläche [m ²]	(Gesamt-)Fläche [m ²]	Fläche [m ²]
Fundamente	1.385	1.520	+135
Kranstellflächen	7.647	9.692	+2.045
Bestehende Wege ohne Anpassungsbedarf	(Kein Flächenverbrauch)	(Kein Flächenverbrauch)	± 0
Best. Wege: Tragfähigkeit & Breite anpassen	1194	1.323	+129
Zufahrtswege neu zu errichten	2.334	2.334	0
Wegetrompeten/ Kurvenradien/etc.	1.512	922	-590
MS-Erdabelsystem (gesamt)	2.755*	2.880	+125

*... Annahme: Flächenbedarf = 0,5 m²/lfm MS-Erdkabelsystem.

Tabelle 3: Dauerhafter Flächenbedarf für die Betriebs- bzw. Bestandsphase – Vergleich der Gesamtaufstellungen

Bei den Flächenausmaßen der vorangehenden Tabelle sind Böschungen nicht berücksichtigt, einerseits um die Vergleichbarkeit mit der Einreichung für das genehmigte Projekt zu ermöglichen und andererseits weil an den Böschungen die Standortfunktion für „Wald“ oder viele andere Biotoptypen nicht oder kaum vermindert ist.

2.12 Fledermaus-Gondelmonitoring

An einer der gegenständlichen WEAs oder an einer WEA mit einer vergleichbaren Nabenhöhe im Nahbereich (innerhalb 1,5 km Entfernung zum gegenständlichen Windpark) wird ein Fledermaus-Gondelmonitoring zur allfälligen Adaptierung der Abschaltparameter der vorgeschriebenen „Fledermausabschaltung“ durchgeführt.

Dieses Gondelmonitoring wird spätestens vor Ablauf des 5. Betriebsjahres in zwei Kalenderjahren von jeweils mindestens April bis Oktober umgesetzt. Die dokumentierten Ergebnisse werden in einem Bericht spätestens 12 Monate nach Abschluss des Gondelmonitorings an die Behörde übermittelt.

Eine Änderung der Abschaltparameter erfolgt frühestens nach Übermittlung des Berichtes an die Behörde.

3 Auswirkungen der Vorhabensänderungen

3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Aufgrund der nur geringfügigen Änderungen im Hinblick auf die Anlagen- und Fundamentabmessungen, auf die Lage der WEA-Standorte, aufgrund des Verbleibes aller WEAs in deren „Gwka“-Widmungsflächen und innerhalb einer „§19-Zone“ gemäß NÖ-ROG (Zone WE 11) sowie aufgrund des nur unwesentlich veränderten Verkehrskonzeptes werden die Änderungen der Auswirkungen auf folgende Teilaspekte des Schutzgut Mensch von vornherein als gering bis vernachlässigbar eingestuft:

- Schutzgut Mensch – Teilaspekt Raumordnung
- Schutzgut Mensch - Teilaspekt Verkehr
- Schutzgut Mensch - Teilaspekt Jagdwirtschaft

Auf die Teilaspekte Lärmschutz (Errichtungs- und Betriebsphase), Schattenwurf, Eisfall und Arbeitsschutz sowie die Teilaspekte Landwirtschaft und Forstwirtschaft wird nachfolgend konkreter und detaillierter eingegangen.

3.1.1 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Lärmschutz / Bau-Schall

Wie aus der Beschreibung der Vorhabensänderungen hervorgeht, werden durch den Anlagentypwechsel keine wesentlichen neuen bzw. zusätzlichen baulichen Maßnahmen zur Errichtung des Windparks notwendig und die Orte des Baugeschehens bleiben (insbesondere im Hinblick auf die Abstände zu den relevanten Immissionspunkten) im Wesentlichen unverändert, ebenso wie die Baumaschinen und – geräte, welche in der Bauphase Lärm verursachen. (Die geplanten Lageveränderungen der WEAs und z.B. von Erdkabeln sind bei den gegebenen Abständen zu Wohnobjekten nicht relevant.)

Es kann sich dadurch keine wesentliche Veränderung im Vergleich zum bewilligten Vorhaben ergeben und daher kann auf eine neuerliche Berechnung der Beurteilungspegel bzw. auf die Erstellung eines adaptierten Bauschallgutachtens verzichtet werden. - Die Auswirkungen durch Baulärm bleiben im Wesentlichen unverändert.

3.1.2 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Lärmschutz / Betriebs-Schall

Insbesondere aufgrund der geänderten WEA-Typen und Nabenhöhen wird zum Thema Lärmschutz / Betriebsschall eine neue schalltechnische Beurteilung vorgelegt, welche die (betriebs-)schalltechnischen Auswirkungen der Vorhabensänderungen bzw. des geänderten Vorhabens darstellt. Dazu wird festgehalten, dass geplant ist, die WEAs in einer leistungsoptimierten Betriebsweise zu betreiben.

Gemäß dieser schalltechnischen Beurteilung (Bericht vom 19.09.2017) sind die anlagenspezifischen Immissionen im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarschaften bei Windgeschwindigkeiten (v_{10m}) von 3 m/s, 4 m/s und 5 m/s bei Umsetzung der geplanten Projektänderung etwas höher [um bis 0,9 dB(A)], bei den Windgeschwindigkeiten 6 bis 10 m/s jedoch geringer [um bis zu 0,7 dB(A)].

Aufgrund der teilweise höheren Lärmimmissionen wurden diese den ortsüblichen Schallimmissionen gegenübergestellt und einer detaillierten Beurteilung unterzogen.

Konkret erfolgte für das nun geplante Vorhaben einerseits die Prüfung, ob der „Planungstechnische Grundsatz“ (Irrelevanzkriterium) eingehalten werden kann und andererseits erfolgte bei Nichteinhalten dieses Kriteriums auch eine individuelle schalltechnische und lärmmedizinische Beurteilung gemäß ÖAL-RL Nr. 6/18 bzw. lt. Checkliste Schall.

Die durchgeführte Prüfung im schallkritischen Nachtzeitraum hat unter Berücksichtigung einer Immissionspunkthöhe von 6,0 m (2. OG) ergeben, dass die ermittelten (Schutz-) Zielwerte an allen betrachteten Immissionspunkten im relevanten Windgeschwindigkeitsbereich eingehalten werden können.

Da die Zielwertkriterien für den Tag- und Abendzeitraum um 5 – 10 dB höher liegen als jene für den Nachtzeitraum, gewährleistet die Einhaltung der Zielwertkriterien für den schallkritischen Nachtzeitraum auch, dass es zu keinen Überschreitungen im Tag- und Abendzeitraum kommt.

Aus schalltechnischer sowie lärmmedizinischer Sicht sind keine Schallreduktionsmaßnahmen erforderlich.

Die Gesamtbelastung, verursacht durch Kumulation von Schallimmissionen des gegenständlichen Vorhabens und den bereits bestehenden, genehmigten, sowie in Bewilligungsverfahren befindlichen Windenergieanlagen, liegt deutlich unter den Vorsorgewerten. Durch die Zusatzbelastungen des gegenständlichen Projekts sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorhabensänderungen keine schalltechnisch bzw. lärmmedizinisch erheblichen Auswirkungen verursachen und dass demnach keine Schallreduktionsmaßnahmen erforderlich sind.

3.1.3 Schutzgut Mensch – Teilaspekt Schattenwurf

Insbesondere aufgrund der geänderten WEA-Typen und Nabenhöhen wird zum Thema Schattenwurf eine neue schattenwurftechnische Untersuchung für das nun geplante Vorhaben vorgelegt.

Gemäß dieser schattenwurftechnischen Untersuchung (Bericht vom 12.09.2017) kommt es durch die gegenständlichen Vorhabensänderungen zu einer geringen Erhöhung der Schattenwurfedauer am Immissionspunkt Wetzelsdorf (IP 3). An allen anderen Immissionspunkten tritt kein Schattenwurf durch die gegenständlichen WEAs auf und somit auch keine Erhöhung.

Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer erhöht sich am IP 3 Wetzelsdorf von 5:17 auf 7:12 Stunden / Jahr, von 24 auf 28 Schattentage / Jahr und von 0:17 auf 0:20 Schattenstunden / Tag. Die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer erhöht sich von 1:41 auf 2:13 Stunden / Jahr.

Trotz der Erhöhung der Werte am IP 3 Wetzelsdorf bleiben alle berechneten Beschattungsdauern innerhalb der Planungsempfehlung für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von maximal 30 Stunden/Jahr bzw. maximal 30 Minuten/Tag, weshalb die Auswirkung der Vorhabensänderung auf den Schattenwurf als gering eingestuft wird.

Das gilt auch bei der Berücksichtigung von möglichen Kumulationswirkungen mit bestehenden oder geplanten Nachbar-Windparks, da diese keinen Schattwurf am IP 3 Wetzelsdorf verursachen.

In den beiliegenden Unterlagen sind die Ergebnisse im Detail ausgeführt (siehe Abschnitt D.2).

3.1.4 Schutzgut Mensch – Teilaspekt Eisfall

Die wesentlichen Vorhabensänderungen bezüglich Eisfall sind u.a. die Änderungen des Rotordurchmessers und der Nabenhöhe und somit der Gesamthöhe. Daraus ergeben sich insbesondere veränderte Eisfallüberwachungsbereiche.

Es vergrößert sich die Anzahl der vom Eisfallüberwachungsbereich betroffenen Grundstücke. Die Eisfall-Hinweistafeln werden in entsprechend angepassten Abständen zu den gegenständlich geplanten WEAs

aufgestellt, sodass sie mindestens in der Distanz der 1,2 fachen Gesamthöhe zu den WEAs situiert sind und eine nach wie vor rechtzeitige Warnung bei Eintritt in den Überwachungsbereich erfolgen kann.

In der vorgelegten Stellungnahme zur Übertragbarkeit des bestehenden Eisfall-Gutachtens auf das geänderte Projekt wird bestätigt, dass das Gesamtrisiko für Personen, von herabfallenden Eisstücken Schaden zu nehmen, auch bei Betrachtung der geplanten Projektänderungen geringer als das allgemein akzeptierte Risiko ist. Das Eisfall-Risiko ist demzufolge im gesellschaftlich akzeptierten Niveau angesiedelt, die im Ursprungs-Gutachten getätigten Kern-Aussagen können ohne Einschränkungen auch auf die geplanten Projektänderungen übertragen werden (vgl. Stellungnahme zum Eisfall-Gutachten vom 03.11.2017 im Abschnitt D.2).

Potenzielle Auswirkungen infolge von Eisfall ändern sich aufgrund der geplanten Änderung der UVP-Genehmigung demnach nicht bzw. nicht wesentlich.

3.1.5 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Arbeitsschutz

Die für die bereits genehmigten WEAs vorliegenden Unterlagen betreffend Arbeitsschutz sind im Wesentlichen sicherheitsrelevante Unterlagen der Windenergieanlage und der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan).

Bezüglich sicherheitsrelevanter Unterlagen wird auf die aktuell vorgelegten WEA-Unterlagen sowohl der Fa. Senvion verwiesen sowie auf den bereits vorhandenen SiGe-Plan. - Dieser wird vor Baubeginn bei Bedarf adaptiert bzw. wird bei Bedarf eine Anpassung aufgrund der nunmehr neuen WEA-Typen erfolgen.

Die wesentlichen Maßnahmen bezüglich Arbeitnehmerschutz bleiben unverändert. Eine Verschlechterung hinsichtlich dieses Aspektes ist nicht zu erwarten.

3.1.6 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Landwirtschaft

Die Beanspruchung bzw. Nutzung von Landwirtschaftsflächen ist durch die größeren Anlagen und die geänderten Kranstell- und Montageflächen sowie bei Bedarf für zusätzliche oder vergrößerte Trompeten und Wegverbreiterungen umfangreicher als bisher geplant.

Zum Teil ist der Flächenverbrauch nur in der Bauphase vergrößert, jedenfalls ist aber auch ein Rückbau und eine Rekultivierung der „dauerhaften“ Flächen der Fundamente, Kranstellflächen, Trompeten und Wege geplant, wenn die Standorte zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr genutzt werden. (Der Rückbau der Fundamente erfolgt so weit, dass diese zumindest bis 1 Meter unter GOK abgetragen werden.)

Eine permanente und nachhaltige Beeinträchtigung findet in erheblichen Ausmaß somit auch durch die größeren Flächen nicht statt und demnach ist auch die Änderung der Auswirkungen als nicht erheblich zu beurteilen.

3.1.7 Schutzgut Mensch - Teilaspekt Forstwirtschaft

Die gegenständlichen Änderungen des Vorhabens bedingen für den Antransport der WEA-Komponenten das Erfordernis neuer, allerdings nur befristeter Rodungen.

Dauerhaft zu rodende Waldflächen sind nach wie vor nicht geplant bzw. nicht erforderlich. Die Gesamtfläche der (für die Bauphase) befristeten (temporären) Rodungen erhöht sich von 0 m² auf 3.079 m².

Die Auswirkungen der geplanten Änderungen bei den Rodungsflächen bedingen aufgrund der Befristung keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen der Wald-Funktionen (Schutzfunktion, Erholungsfunktion, Wohlfahrtsfunktion und Nutzfunktion).

Die Erheblichkeit der Auswirkungen der Vorhabensänderungen auf die Forstwirtschaft und auf das Schutzgut Wald werde als vernachlässigbar bis gering beurteilt.

3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die wesentlichen Eigenschaften der Windenergieanlagen bezüglich deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild ändern sich in gewissem Ausmaß. – Das sind insbesondere Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Rotordrehzahl. Turmdurchmesser, Gondelform, Nabenform, Färbung, Reflexionsgrad oder die Befeuerng zur Aufrechterhaltung der Luftfahrt-Sicherheit ändern sich nur zum Teil und v.a. nur unwesentlich.

	Genehmigte Senvion 3.0M122	Geplante Senvion 3.4M140 NES
WEA-KENNDATEN		
Rotordurchmesser	122 m	140 m
Nabenhöhe	139 m	160 m
Gesamthöhe	200 m	230 m
Drehzahlbereich	6,1 – 11,3 (+15%) U/min	6,3 – 9,6 (+25%) U/min

Tabelle 4: Vergleich zwischen genehmigter Senvion 3.0M122 und geplanter Senvion 3.4M140 NES

Der Rotordurchmesser ändert sich von der Senvion 3.0M122 auf die Senvion 3.4M140 NES um 18 m das sind 15 %. Gleichzeitig erhöht sich die Nabenhöhe der Senvion-Anlagen jeweils um 21 m von 139 m auf 160 m, sodass sich die Gesamthöhe von 200 m auf 230 m erhöht.

Durch die größeren Rotoren sinkt die Rotordrehzahl, was sich positiv auf die Wirkung in der Landschaft auswirkt, da die langsamere Drehzahl ruhiger wirkt und im Allgemeinen als angenehmer empfunden wird.

Zur besseren Beurteilung der Auswirkungserheblichkeit wurden 3 Fotomontagen erstellt und die ursprüngliche Planung der Planungsänderung gegenübergestellt:

Fotomontagen

Um die Veränderung des Landschaftsbildes zu visualisieren, werden in Abschnitt D.4 drei Fotomontagen mit den ursprünglich eingereichten WEAs Fotomontagen mit den gegenständlich neu geplanten WEAs gegenübergestellt.

Der Vergleich soll die Veränderung durch den geplanten Windpark, also die Vorher - Nachher Situation darstellen.

Die Fotostandorte für die Fotomontagen sind in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich.

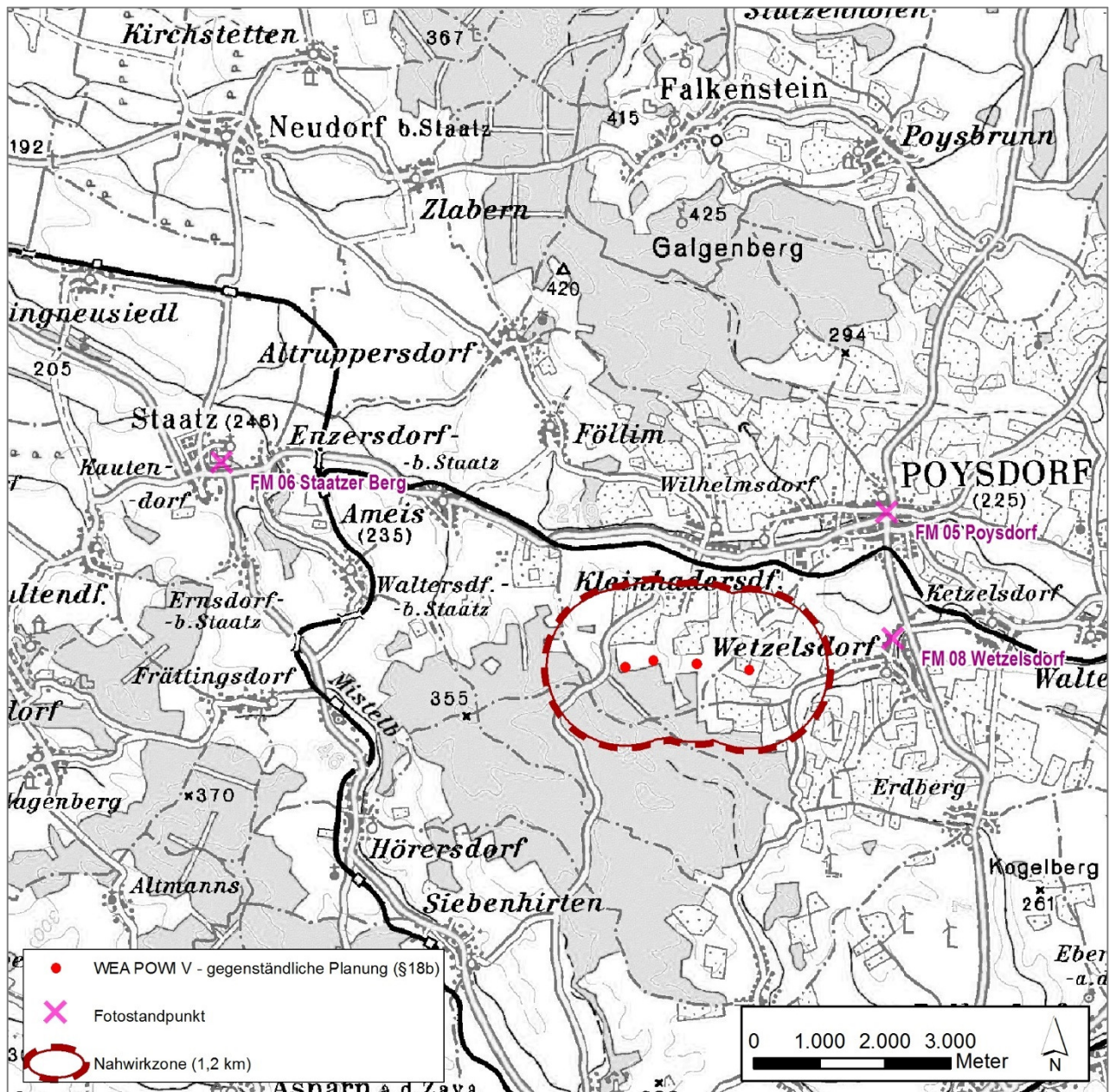


Abbildung 2: Fotostandpunkte für Fotomontagen

Die Fotos für die Fotomontagen wurden mit Brennweiten rund um den Bereich der Normalbrennweite fotografiert. Das entspricht einer Brennweite zwischen 36 mm und 55 mm, bezogen auf das Kleinbildformat. Bei einer Brennweite von ca. 42 mm, entspricht der Bildwinkel dem Seh- und Wahrnehmungsvermögen des menschlichen Auges. Auch wird durch die Normalbrennweite eine verzeichnungsarme Abbildung der Wirklichkeit erreicht (vgl. Roth, Haubum, & Gruehn, 2013). Die genaue Brennweite, bezogen auf das Kleinbildformat, ist bei den Fotomontagen angeführt.

Die Fotomontagen werden im Seitenverhältnis 3:2 dargestellt. Dieses Seitenverhältnis entspricht dem Seitenverhältnis des Aufnahmesensors. Dadurch ist auf den Fotomontagen der maximal möglich abbildbare Ausschnitt, der mit Normalbrennweite eingefangen werden kann, abgebildet. Des Weiteren entspricht dieses Seitenverhältnis den gewohnten und hauptsächlich gebräuchlichen Papier- und Druckformaten.

Durch die Verwendung der Normalbrennweite und des Seitenverhältnis 3:2 wird für den Betrachter die bestmögliche Abbildung der Wirklichkeit erreicht.

Es wurde bewusst auf eine Beschriftung der WEAs in den Fotomontagen verzichtet, um den Landschaftseindruck nicht zu verändern und die Realitätsnähe beizubehalten. Die Beschriftung der WEAs ist in den Berechnungsblättern angeführt.

Folgende Fotomontagen wurden erstellt:

- Fotomontage 05 Poysdorf (Brennweite: 36 mm)
- Fotomontage 06 Staatzerberg (Brennweite: 55 mm)
- Fotomontage 08 Wetzelsdorf (Brennweite: 37 mm)

Die erstellten Fotomontagen zeigen die geplanten Änderungen und veranschaulichen, dass die Änderungen als geringfügig beurteilt werden können (vgl. Abschnitt D.4).

Die Erheblichkeiten der Auswirkungen der Vorhabensänderungen auf das Landschafts- und Ortsbild sowie auf den Erholungswert der Landschaft als gering bis vernachlässigbar beurteilt.

Sichtbarkeitsanalyse

Für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschafts- und das Ortsbild wurde mit Hilfe des Programms WindPro eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des digitalen Geländemodells durchgeführt.

Das Ergebnis basiert ausschließlich auf den Berechnungen anhand des Geländereiefs. Sichtverschattung aufgrund von Bebauung und Vegetation wird in dieser Analyse nicht berücksichtigt. Für die Berechnung wird die Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) verwendet. Eine Sichtbarkeit der WEAs liegt demnach bereits vor, wenn auch nur die Rotorblattspitze zu sehen ist.

Bei der Sichtbarkeitsanalyse wurden optimale Sichtverhältnisse angenommen. Bei Verschlechterung der Verhältnisse, etwa durch Dunst, Niederschlag oder Nebel, wird die Sichtbarkeit der WEAs stark reduziert.

Es wird davon ausgegangen, dass eine Windenergieanlage bis in eine Entfernung von 10 km sichtbar ist, wobei bei einem Abstand von 10 km die Anlagen eine untergeordnete Rolle im Sichtfeld haben.

Es wurden zwei verschiedene Analysen durchgeführt:

- Sichtbarkeit der geplanten WEAs des gegenständlichen WPs Poysdorf-Wilfersdorf V (§18b)
- Gegenüberstellung der Sichtbarkeit der geplanten WEAs des WPs Poysdorf-Wilfersdorf V (§18b) und der bestehenden WEAs

Eine Sichtbarkeitsanalyse der Änderung in Bezug auf die ursprünglich eingereichten WEAs mit den gegenständlich neu geplanten WEAs wurde nicht durchgeführt, da die Änderungen minimal und daher im Pixelbereich liegen und nicht gut darstellbar sind.

Ad 1: Sichtbarkeit der geplanten WEAs des gegenständlichen WPs Poysdorf-Wilfersdorf V

Bei dieser Sichtbarkeitsanalyse wurde geprüft von welchen Standorten der gegenständliche Windpark sichtbar sein wird und es wurde ausgewertet wie viele der geplanten Anlagen jeweils sichtbar sein werden.

Die Analyse ergibt, dass aufgrund des teilweise hügeligen Geländes immer wieder zu Sichtverschattungen kommt. Lediglich in der Nahwirkzone sind von überall nahezu alle WEAs zu sehen.

Die Ortslagen Waltersdorf, Hörersdorf und Siebenhirten liegen hinter dem Mistelbacher Wald und daher kommt es hier zu keinen Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark. Von Erdberg sind Sichtbeziehungen nur von den nördlichen Bereichen möglich. Von allen übrigen Ortslagen in der Mittleren Wirkzone kann es zu Sichtbeziehungen zum WP kommen.

Weiters ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund von Bebauung stark eingeschränkt sind. Darüber hinaus stellen die Waldflächen vor allem im Nahbereich der Betrachter eine Sichtverschattung des Windparks dar. Diese Gegebenheiten wurden in der Analyse nicht berücksichtigt.

Ad 2: Gegenüberstellung der Sichtbarkeit der geplanten WEAs des WPs Poysdorf-Wilfersdorf V und der bestehenden WEAs

Bei dieser Analyse wurde geprüft von welchen Standorten der gegenständliche Windpark oder bereits bestehenden Windparks sichtbar sein werden. Es soll festgestellt werden, wo es zu Kumulationen der Auswirkungen der bestehenden und der geplanten Windparks aufgrund von Sichtbeziehungen kommen wird.

Da die bestehenden WEAs im Nahbereich der geplanten WEAs situiert sind, zeigt die Analyse, dass auf nahezu allen Flächen sowohl geplante, als auch bestehende WEAs sichtbar sind. Von einzelnen Flächen vor allem im südöstlichen Untersuchungsraum sind nur bestehende WEAs sichtbar.

Da die geplanten WEAs nordwestlich der bestehenden WEAs geplant sind, werden auch im nordwestlichen Untersuchungsraum von einzelnen Flächen nur die geplanten WEAs sichtbar sein. Das betrifft im Wesentlichen die Bereiche am Rande der Fernwirkzone, da von jeder WEA nur 10 km als Sichtraum berechnet wurde und der nördliche Bereich von Waltersdorf und ein kleiner Teilbereich von Ameis.

Die in der Sichttraumanalyse dargestellte Sichtbeziehung von der Ruine Falkenstein ist in der Realität aufgrund des Waldes nicht gegeben.

Die Sichtbarkeitsanalysen sind im Abschnitt D4 beigelegt.

3.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Die geplanten Änderungen bewirken geringfügig zusätzliche Aktivitäten von Fahrzeugen und Maschinen, u.a. von Aushub-Transporten etc. und dadurch ein entsprechendes Mehr an Abgas- und (Fein-) Staubemissionen. - In Summe werden diese Änderungen keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima haben.

Ergänzend kann festgehalten werden, dass die Vergrößerung der Rotordurchmesser und die deutliche Erhöhung der Nabenhöhe einen positiven Beitrag für das Schutzgut Klima und Luft bewirken, wobei auch diese positiven Auswirkungen ein geringes Ausmaß nicht überschreiten werden.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Änderungen des Vorhabens hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft und Klima“ unbedeutend und unerheblich sind.

3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Da sich die Lage der WEA-Standorte nicht wesentlich geändert hat, sind dort i.A. keine anderen Bodenformen betroffen und es ändert sich auch nicht die Art und Sensibilität der beanspruchten Böden.

Die geplante Beanspruchung von Boden ist durch die teils größeren Anlagenfundamente und die geänderten Kranstell- und Montageflächen sowie für zusätzliche oder vergrößerte Trompeten (etc.) größer als bisher geplant. - Zum größeren Teil ist der Flächenverbrauch und somit die Beanspruchung von Bodenvolumen jedoch nur in der Bauphase vergrößert, jedenfalls ist aber auch ein Rückbau und eine Rekulktivierung der „dauerhaft“ beanspruchten Flächen der Fundamente, Kranstellflächen, Trompeten und Wege geplant, wenn die Standorte zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr genutzt werden. (Der Rückbau der Fundamente erfolgt so weit, dass diese zumindest bis 1 Meter unter GOK abgetragen werden.)

Eine permanente und nachhaltige Beeinträchtigung findet in erheblichen Ausmaß somit auch durch die größeren Flächen nicht statt und demnach kann die Änderung der Auswirkungen als nicht erheblich beurteilt werden.

In Summe wird die Auswirkungserheblichkeit der geplanten Änderungen auf das Schutzgut Boden insbesondere aufgrund der nicht permanenten Flächeninanspruchnahme als gering bis vernachlässigbar beurteilt.

3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Fundamente der nun geplanten Anlagentypen sind in derselben Größenordnung wie jene der Senvion 3.0M122. Auch die Pfahllängen und die Eindringtiefe der Pfähle in den Boden werden größenordnungsmäßig vergleichbar sein. - Vor Baubeginn wird ein detailliertes Baugrundgutachten mit Gründungsfestlegung erstellt. - Dieses nimmt dann auch konkret auf die nun geplanten WEA-Typen Bezug. Es wird *nicht* erwartet, dass sich die Auswirkungen der Vorhabensänderungen auf das Schutzgut Wasser in der Bauphase erheblich ändern werden – insbesondere auch in Anbetracht der Bescheid-gemäß zu treffenden Maßnahmen.

Auch in der Betriebsphase gibt es bei den nun geplanten Anlagentypen (wie auch bei der zuvor geplanten WEA-Type) klare Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Ein Austritt in die Umwelt ist aufgrund maschinen-interner Sicherheitsmaßnahmen im Normalbetrieb ausgeschlossen und auch bei außergewöhnlichen Betriebsereignissen und Störfällen unwahrscheinlich. (Details zu wassergefährdenden Stoffen sind den entsprechenden WEA-Unterlagen zu entnehmen.)

An der Beanspruchung bzw. Querung von Gewässer ändert sich nichts.

Änderungen der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden auf dieser Basis nicht in erheblichem Ausmaß erwartet.

Die Beurteilung hinsichtlich der Teilaspekte „Grundwasser“ und „Oberflächengewässer“ ändert sich deshalb nicht. - In Summe wird die Auswirkungserheblichkeit der geplanten Änderung auf das Schutzgut Wasser als vernachlässigbar beurteilt.

3.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Vorhabensänderungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume wird eine Stellungnahme des Technischen Büros für Biologie Mag. Dr. Rainer Raab, dem

Ersteller des ursprünglichen UVE-Fachbeitrages zu diesem Themenkomplex, vorgelegt. Dieser Stellungnahme zufolge sind die Vorhabensänderungen so gering, dass keine (wesentlichen) Änderungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume erwartet werden, dass sich die ursprüngliche Beurteilung in der UVE (deshalb) nicht ändert und dass das Vorhaben somit weiterhin als verträglich eingestuft wird.

Über diese Beurteilung hinaus wird nachfolgend kurz auf die Veränderungen im Hinblick auf die Beanspruchung von Lebensräumen bzw. Lebensraumtypen eingegangen:

Die quantitative Beanspruchung von Biotoptypen und Lebensräumen (für Pflanzen und Tiere) erhöht sich aufgrund der größeren Flächeninanspruchnahme. Von der größeren Flächeninanspruchnahme sind jedoch vorwiegend Äcker betroffen und somit anthropogen stark überprägte, regional sehr häufige, wenig gefährdete und nicht geschützte Biotoptypen. Das trifft insbesondere auf die Kranstellflächen bzw. Bau- und Montageplätze sowie auf die meisten Trompeten zu.

Zum Teil sind insbesondere im Bereich von Trompeten und Kabeltrassen abgesehen von Äckern auch andere Biotoptypen in geändertem, oft auch etwas größerem Ausmaß oder/und an anderer Stelle betroffen, insbes. Ackerraine, Windschutzstreifen und unbefestigte Straßen. Die Änderungen der Auswirkungen durch den zusätzlichen Flächendbedarf ist jedoch im absoluten wie auch im relativen Umfang gering. – Zum Teil ist die Flächenbeanspruchung auch temporär und nach der Bauphase erfolgt eine entsprechende Rekultivierung dieser Flächen.

In Summe werden die Änderungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zusammenfassend als gering bis vernachlässigbar beurteilt.

3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut "Sach- und Kulturgüter" sind durch die Änderungen im Bereich der WEAs und der Windpark-Infrastruktur nicht zu erwarten.

Da die geplanten Änderungen des Vorhabens zu keinen veränderten Auswirkungen auf das Schutzgut "Sach- und Kulturgüter" führen, bleibt die Beurteilung der Auswirkungen auf dieses Schutzgut unverändert: Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

4 Zusammenfassung

Der Windpark Poysdorf-Wilfersdorf V wurde im Zuge eines UVP-Verfahrens genehmigt (Bescheid des Amtes der NÖ. Landesregierung vom 24.11.2015, Kennzeichen: RU4-U-669/028-2015). Der Windpark ist noch nicht errichtet, es wurden auch noch keine Bauaktivitäten gestartet. – Die UVP-Genehmigung soll nun geändert werden.

Das Vorhaben soll nun geändert werden. - Die angestrebte Änderung der UVP-Genehmigung umfasst:

- die Änderung der WEA-Type von Senvion 3.0M122 (mit Nabenhöhe 139 m) auf Senvion 3.4M140 NES (mit Nabenhöhe 160 m)
- die Verwendung einer Parkregelung zur Leistungsbegrenzung (und Beibehaltung der bisherigen Engpassleistung)
- eine geringfügige Änderung der Lage der WEA-Standorte
- eine Anpassung der Kranstellflächen und Montageplätze
- eine Anpassung der Zuwegung und des Verkehrskonzeptes und diesbezüglich insbesondere eine Anpassung von Kurvenradien
- eine teilweise Änderung der Lage der Windpark-internen Verkabelung und eine teilweise Änderung der Kabeldimensionen
- eine Änderung der Eisansatzerkennung, eine teilweise Änderung der Maßnahmen bei Eisansatz und eine (teilweise) Verkabelung der Eisfall-Hinweistafeln
- eine geringfügige Änderung von IT- und SCADA-Anlagen
- den Entfall der Tonfrequenzsperre (in der Schaltstation neben der WEA POWI-V-1)
- eine Änderung der Rodungsflächen (im Bereich der Zufahrt zum und durch den bestehenden Windpark Poysdorf-Wilfersdorf [I & II])
- ein Fledermaus-Gondelmonitoring zur allfälligen Adaptierung der Abschaltparameter der vorgeschriebenen „Fledermausabschaltung“

Die Auswirkungen dieser Änderungen wurden schutzgutspezifisch geprüft und bewertet.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch kommt es zu geringen bzw. vernachlässigbaren Erhöhungen der Schall- und Schattenwurfmissionen und auch die Änderungen der Auswirkungen im Hinblick auf Eisfall, Arbeitnehmerschutz sowie Land-, Forst- und Jagdwirtschaft sind gering bis vernachlässigbar.

Die größeren und teils höheren Windenergieanlagen sind zwar weiter sichtbar, jedoch drehen sie sich langsamer und wirken dadurch ruhiger. Die Auswirkungen der Änderungen auf das Landschaftsbild, das Ortsbild und den Erholungswert der Landschaft werden als gering bis vernachlässigbar beurteilt.

Die Auswirkungen der Vorhabensänderungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind vernachlässigbar, jene auf das Schutzgut Wasser ebenso und jene auf das Schutzgut Boden gering bis vernachlässigbar.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume ergeben sich durchaus Änderungen, die zum Einen geringfügig negativ und zum anderen auch geringfügig positiv beurteilt werden. In Summe werden die Auswirkungen der Vorhabensänderungen als geringfügig bis vernachlässigbar eingestuft.

Im Hinblick auf Kultur- und Sachgüter sind die Änderungen des Vorhabens vernachlässigbar.

Aufgrund der Geringfügigkeit der geänderten Auswirkungen sowie aufgrund des absoluten Niveaus der Auswirkungserheblichkeiten werden keine (zusätzlichen) Maßnahmen als erforderlich erachtet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorhabensänderungen zum Teil geänderte Auswirkungen auf die Umwelt bedingen. Diese Änderungen äußern sich zum Teil auch in höheren Auswirkungsintensitäten, jedoch erreichen diese bei allen Schutzgütern nur ein vernachlässigbares bis geringes Ausmaß. - Die Erheblichkeit der Auswirkungen der gegenständlichen Änderungen wird für sämtliche Schutzgüter als gering bis vernachlässigbar bewertet.